

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 64/2, 1. Änderung vom 29.05.1979

- Die Grenze unterschiedlicher Nutzungen (Knotenpunktlinie) im Bereich der überbaubaren Fläche dient ausschließlich der Abgrenzung der unterschiedlichen Geschoszzahlen und der Art der baulichen Nutzung.
Sie beeinflusst nicht die Grundflächenzahl (GRZ). Diese ist Höchstgrenze für die Gesamtbebauung des Grundstücks.
- Die Lage des Erdgeschoßfußbodens der Bebauung an der Hauptstraße ist auf max. 1 Stufe über Bürgersteig begrenzt.
- Die festgesetzten Geschoszzahlen sind auf die vorgenannte Höhenlage zu beziehen.
- Offene Einstellplätze sind nur im vorderen Grundstücksbereich und nur unmittelbar an die Hauptstraße angrenzend bei einer Bebauung im hinteren Grundstücksbereich zulässig.
- Bisherige planungsrechtliche Festsetzungen treten für den Bereich dieser Änderung des Bebauungsplanes außer Kraft.
- Bauliche Anlagen müssen zum Fischteich mindestens einen Abstand von 5 m einhalten (gemessen von der Böschungsoberkante).